



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Ehebrechern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

schafften noch Schwagerschafft nicht verwant
 vnd also gethan seyen/ das sie ein Christliche
 Ehe mit gutem gewissen besitzen mögen/ vnd
 woserne der Pfarherr einige verwantnus/
 es wehe Sippschafft oder Schwagerschafft/ bes
 fünde / vnd sich darinn nicht selbst resolutirn
 vnd bescheiden köndte/ ob sie der Ehe verhtus
 derlich sey oder nicht / so soll er vmb aller ge
 wissheit willen / mit dem auffkündigen vnd
 in segnen derselben Personen so lang inhalten/
 biß er den fall an unsere verordnete Statthal
 ter/ Geistliche vnd Weltliche Rethen gelangt/
 vnd sich bey denselben züvor bescheits erholet
 habe

Von Ehebrechern.



Vesehr auch das schänd
 liche laster des Ehebruchs je
 lenger je mehr in reist vnd über
 hand nimpt / solchs ist züuntel
 am tage/vnd weisens die exem

Hb

pel

pel genugfamb auß: Wann dann gegen dem
wachsenden vnd zunemenden Lastern/ auch die
straffen züscherpffen / vnd ohne daß vff diß
Laster des Ehebruchs / in Göttlichen vnd
Keyserlichen Rechten die Leib vnd Lebens-
straff gesetzt ist: So setzen/ ordnen/ vnd wöls-
ten wir/ da hinfür in vnsern Fürstenthumben/
Obrikgkeit/ vnd Gebiet/ ein Mannsperson/ die
sey gleich Ehelich oder ledig/ vnd eines andern
Mannes Eheweib/ einen Ehebruch mit einan-
der willig vnd wissentlich begehn vnd volbrin-
gen / das als dann beid der Ehebrecher
vnd Ehebrecherin zühafftenbracht / vor pein-
lich recht gestelt / vnd auff vorgehende gnugsam-
me beweisungen/ zum Schwert verdampt vnd
hingericht werden sollen: Es were dann sach/
das der Ehebrecherin Mann selbst zü solchem
Ehebruch anreihung vnd vrsach gegeben / oder
das Weib vorhin ein leichtfertig person gewes-
sen / vnd mit andern züu or auch dergleichen
Ehebruch kündtlich begangen heite / oder auch
ihr Eheman sie wider zü sich zunemen begerte/
vnd was dergleichen vmbstende mehr sein / die
sich zütragen / vud einen jeden Richter zur mil-
tern straff vermöge Rechtens vnd billigkeit
bewegen

berwegen möchten / in dem dank alleweg mit
 vnserm / als des Landsfürsten / vnd vnserver
 ordneten Regierung vortwissen / raht vnd bes
 dencken / gehandelt vnd voluffahren werden
 soll.

Da aber ein Ehemann in werender Ehe /
 vnd ein ledige person sich mit einander fleische
 lichen vermischen werden / so sollen sie beide in
 hafften gezogen / ein viertel jars darin enthalte
 ten / mit Wasser vnd Brod gespeiset vnd als
 dann auff erlegung einer gebürlichen Geldes
 straff vor das erste mahl: Vnd so fern hoffnung
 der besserung bey ihnen ist / wieder erledigt vnd
 gedultet: Das ander mahl doppel vnd noch
 elng so hart / auch darüber mit verweisung
 auff ein Jahr / vngenehr nach gelegenheit ges
 strafft: Aber das dritte mahl mit Rütten auß
 gestrichen / vnd des Landts ewig verwiesen
 werden.

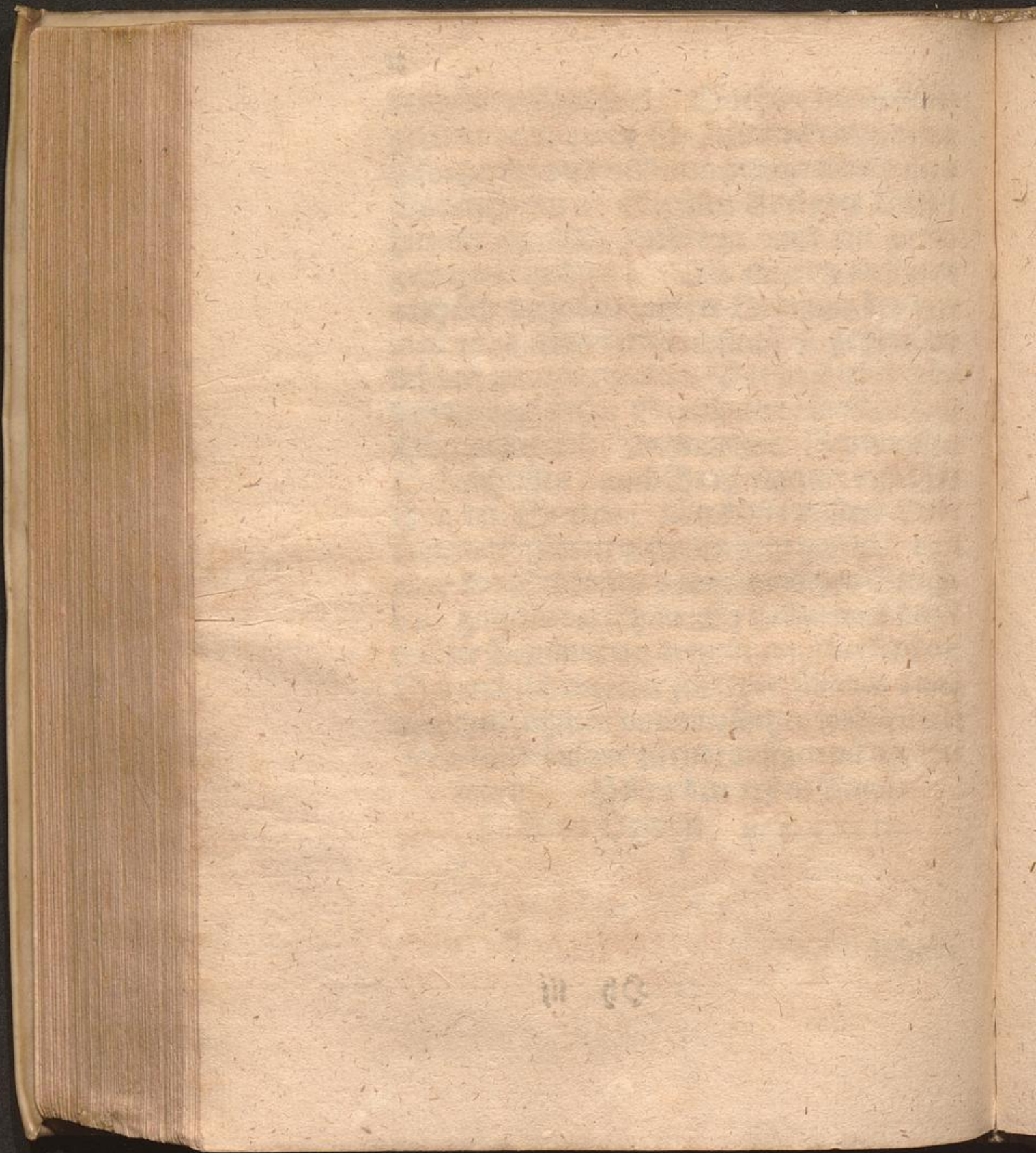
Nach dem wol nun diese Ordnung zubes
 forderung der Ehr Gottes / vnd seines allein
 Seligmachenden Wortes / auch erhaltung
 Christlicher zucht / erbarkeit vnd guter Politz
 eey / vnd gewisser straff des vbelts mit gutem
 H h ij bedacht

Bedacht/auff gerichtet: So thun wir dieselb-
ge allen vnd jeden Superintendenten vnd
Pfarhern/ vnd sonst in gemein allen vnsern
Vnderthanen: Sie seien Edel oder Vnedel
hiermit öffentlich publiciren vnd mit gnedi-
gem ernst beuehlen: Das ein jeder an seinem
Orth sich derselben vnserer Ordnung bey ver-
meidung darinn verleihter straff / gehorsam-
lich vnd gemess verhalte: Vnd sonderlich wö-
len wir das vnser Statthalter / Landtuoget/
Oberamptleute/ Amptmanne/ Rentmeister/
Schultheissen / auch Burgermeister vnd Rā-
the in den Stetten / über dieser vnserer Ordo-
nung mit besonderm ernstern fleiß halten / das
auch die Schöpffen an den peinlichen Gerich-
ten / hinfüro der Ehebrecher halber nach dieser
vnserer Constitution vrtheilen vnd erkennen:
Darumb sich ein jeder selbst vor schaden vnd
nachtheit zühüten/vnd vorzusehen wissen wirt:
In vnkund vnserer zü endt auffgetruckten Sec-
creten.

Geben den ersten August
M. D. LXXII.

*

Christe



III 23